

Erschütternde Zahlen aus dem Innenministerium

Immer noch 1 ½ Tausend Homosexuelle als Sexualverbrecher vorgemerkt

Aufruf an alle nach den Sondergesetzen Vorbestraften: Plattform gegen § 209 finanziert Klagen

Wie aus der jüngsten Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage durch Innenministerin Liese Prokop hervorgeht, sind im österreichweiten (Vor)Straf(en)register immer noch 1.434 (!) Männer und Frauen vorgemerkt, die nach den anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzen verurteilt worden sind. Während nach dem erst jüngst (2002) aufgehobenen § 209 Strafgesetzbuch 476 Verurteilte als vorbestraft registriert sind, werden nach dem bereits 1971 beseitigten Totalverbot homosexueller Kontakte (§ 129 I b Strafgesetz 1852) gar immer noch 558 Männer und Frauen vorgemerkt.

In dem von der Polizeidirektion Wien geführten Strafregister werden zentral für ganz Österreich alle gerichtlichen Vorstrafen registriert. Im Juni richtete die SPÖ-Abgeordnete Mag. Gisela Wurm an Innenministerin Liese Prokop die Anfrage wie viele Personen noch den anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzen als vorbestraft vorgemerkt sind. Die Antwort langte vor wenigen Tagen ein. 1.434 Frauen und Männer werden trotz der Aufhebung der Sondergesetze immer noch massiv stigmatisiert; 558 sogar wegen Verurteilungen nach dem vor 34 Jahren aufgehobenen Totalverbot ...

Die Bundesregierung und das österreichische Parlament verweigern bis heute denjenigen Rehabilitierung und Entschädigung, die auf Grund der Sonderstrafgesetze verurteilt und, zum Teil sogar in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, inhaftiert wurden. Neben der Vormerkung ihrer Vorstrafen im österreichweiten Strafregister sind auch die Polizeiakten immer noch vorhanden.

Bundesregierung und Parlament weigern sich aber nicht nur beharrlich, die Urteile durch einen Gesetzesakt aufheben zu lassen, sondern Justizministerin Mag. Gastinger (vormals Miklautsch) blockiert (wie ihr Vorgänger) sogar hartnäckig alle Gnadengesuche von Opfern der Sonderstrafgesetze an den Bundespräsidenten. Erst kürzlich hat sie damit die Begnadigung in zwei besonders krassen Fällen verhindert. Ein Gnadenwerber, der bereits vor dem Menschenrechtsgerichtshof erfolgreich war und die Aufhebung der diesbezüglichen § 209-Verurteilung erreichte, ersuchte um die gnadenweise Tilgung einer früheren § 209-Verurteilung, die er nicht in Strassburg bekämpft hatte. Der zweite Gnadenwerber wiederum war ausschließlich wegen § 209 in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht und ist aus dieser Anstalt nur auf Probe entlassen. Für beide gibt es, dank Gastinger, keine Gnade

Wien errichtet den Opfern ein Denkmal, der Bund stellt sie an den Pranger

Österreich wurde deshalb wiederholt durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt: über Beschwerde von Verurteilten (*L. & V. gg. Österreich* 2003; *Woditschka & Wilfling gg. Österreich* 2004; *F.L. gg. Österreich* 2005; <http://www.echr.coe.int>) ebenso wie über Beschwerde eines Jugendlichen, dem zwischen 14 und 18 einverständliche sexuelle Kontakte mit erwachsenen Partnern verwehrt waren (*S.L. gg. Österreich* 2003; <http://www.echr.coe.int>). Insgesamt musste die Republik den bislang neun erfolgreichen Beschwerdeführern über EUR 300.000,-- Schadenersatzzahlungen leisten.

Erst Ende Mai hat der Gerichtshof in einem Aufsehen erregenden Urteil ausgesprochen, dass auch freigesprochene Opfer des § 209 entschädigt werden müssen (*Thomas Wolfmeyer gg. Österreich*, <http://www.echr.coe.int>). Und **Amnesty International** hat in seinem Jahresbericht 2005 neuerlich die Entschädigung der § 209-Opfer eingefordert.

Nun müssen wir nicht nur erfahren, dass 1 ½ Tausend homosexuelle Frauen und Männer immer noch als vorbestrafte Sexualverbrecher vorgemerkt sind, sondern auch dass fast 40% von ihnen sogar immer noch wegen des vor über 34 Jahren aufgehobenen Totalverbots am Pranger stehen.

Die Stadt Wien hat kürzlich beschlossen, den Opfern der Homosexuellenverfolgung in Österreich ein Denkmal zu errichten, nicht nur jenen der Nazizeit und davor sondern auch jenen der Zweiten Republik. Es ist grotesk und skandalös, dass der Bund dieselben Opfer nach wie vor an den Pranger stellt.

„Diese Brandmarkung ist absolut inakzeptabel. Wir lassen uns das nicht mehr gefallen und werden klagen“, sagt der Wiener Rechtsanwalt und Sprecher der *Plattform gegen § 209* Dr. Helmut Graupner, „Einige Kläger gibt es schon, die anderen Opfer der antihomosexuellen Sonderstrafgesetze sollen sich bei uns melden; für jene, die es sich nicht leisten können, wird die Plattform die Klagen finanzieren“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Gisela Wurm:

http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,930025&_dad=portal&_schema=PORTAL

Die Beantwortung durch die Bundesministerin für Inneres:

http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,948585&_dad=portal&_schema=PORTAL

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737,
office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

03.08.2005

Die Strafregistereintragungen nach den anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzen

(Stichtag 12.07.2005):

§ 209 StGB 1975 (1975-2002; Sondermindestaltersgrenze 18 für männliche homosexuelle Handlungen, „gleichgeschlechtliche Unzucht“)	426
§ 129 I StG 1852 (1971-1975) Sondermindestaltersgrenze 18 für männliche homosexuelle Handlungen, „gleichgeschlechtliche Unzucht“)	50
§ 129 I b StG 1852 (1852-1971; Totalverbot homosexueller Kontakte zwischen Männern und zwischen Frauen; „Widernatürliche Unzucht“)	558
§ 210 StGB 1975 (1975-1989; männlich homosexuelle Prostitution; „gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht“)	335
§ 500 StG 1852 (1971-1975; männlich homosexuelle Prostitution; „gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht“)	56
§ 220 StGB 1975 (1975-1997; „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts“)	2
§ 517 StG 1852 (1971-1975; „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts“)	0
§ 220 StGB 1975 (1975-1997; „Vereinigungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“)	7
§ 518 StG 1852 (1971-1975; „Vereinigungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“)	0
	<hr/>
	1.434